



**Satzung
des Jagdclubs St. Hubertus
Bad Vilbel e.V.**

In der hier vorliegenden Form eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichtes Frankfurt am Main (Registergericht) am 17.09.2018

Satzung

des Jagdclubs St. Hubertus Bad Vilbel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Jagdclub St. Hubertus Bad Vilbel e.V. und hat seinen Sitz in Bad Vilbel. Er gehört dem Landesjagdverband Hessen e.V. an und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main (Registergericht) unter der Nummer VR 12917 und beim zuständigen Finanzamt Friedberg (Steuernummer:016 250 52279) registriert.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Gemeinnützigkeit

Der Jagdclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen „Abgabeordnung“ des Bundes und der Länder.

Aufgaben und Ziele des Jagdclubs sind die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere des Schutzes und der Erhaltung der freilebenden Tiere unter Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Landeskultur, sowie Förderung des Natur- und Tierschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Er benötigt jedoch Mittel für die sachgerechte interne und externe Unterbringung des Vereinseigentums.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt
2. Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Jagdclub entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw.
3. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung durch den Vorstand erlassen und geändert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterscheiden sich in ordentliche Mitglieder, Zweitmitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand, der über den Antrag entscheidet, zu beantragen. Der Vorstand ist im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

Alle neu eingetretenen Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr in Höhe des Jahresbeitrages. Nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder zahlen für das Jahr die Hälfte des Jahresbeitrages

Das Mindesteintrittsalter beträgt 16 Jahre. Voraussetzung zur Ausübung des Stimmrechtes, das sowohl den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern als auch den Zweitmitgliedern und Ehrenmitgliedern in den ordentlichen Versammlungen des Jagdclubs zusteht, ist die gesetzliche Volljährigkeit. Minderjährigen Mitgliedern steht lediglich das Recht zur Teilnahme an ordentlichen Versammlungen zu.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder ehrenhafte Jäger werden, der die Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheins erworben hat.

2. Zweitmitglieder

Zweitmitglieder gehören einem dem Landesjagdverband Hessen e.V. angehörigen Jagdverein schon als ordentliche Mitglieder an. Sie müssen die Berechtigung zum Erwerb des Jagdscheins erworben haben.

3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann jede ehrenhafte Person werden, die die Absicht hat, Jagdscheininhaber zu werden. Sobald diese Person die Voraussetzung zur Lösung des Jagdscheins erfüllt hat, wird sie automatisch in den Status des ordentlichen Mitglieds übernommen. Zudem können alle Personen außerordentliches Mitglied werden, die bereit sind, die Ziele und Bestrebungen des Jagdclubs St. Hubertus Bad Vilbel zu fördern und zu unterstützen.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind diejenigen Mitglieder, die auf Grund hervorragender Verdienste um den Verein oder das Waidwerk auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit

Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen hierzu ernannt werden. Nichtmitglieder können dann zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie in außerordentlicher Art und Weise die Ziele des Vereins unterstützt haben. Sie sind ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit zu ernennen. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod
2. Austritt:
Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand spätestens 14 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich oder per Mail zu erklären.
3. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) Durch Ausschlusspruch nach der Ehrenordnung des Landesjagdverbandes Hessen e. V.
 - b) Durch Beschluss des Vorstandes:
Der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist zulässig bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Jagdclubs, bei Verlust der für die Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften, bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweier Mahnungen oder aus einem anderen wichtigen Grund. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Beschwerderecht zu. Über die innerhalb eines Monats schriftlich an den Vorstand einzulegende Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an dem Vermögen des Jagdclubs

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Möglichkeiten des Jagdclubs und der übergeordneten Verbände im Rahmen der mit diesen getroffenen Vereinbarungen zu benutzen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Allen Mitgliedern steht das aktive Wahlrecht (sind stimmberechtigt) zu. Das passive Wahlrecht (sind wählbar) ist auf ordentliche Mitglieder, Zweitmitglieder und Ehrenmitglieder beschränkt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die im §2 festgelegten Ziele des Jagdclubs zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten und alle Beiträge im Abbuchungsverfahren zu bezahlen.

§ 7 Ehrenordnung

Die Ehrenordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Organe des Jagdclubs

Organe des Jagdclubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden.

Diese drei Personen sind für die Vereinsorganisation zuständig und bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei können den Verein nach außen vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand legt die Aufgabenverteilung fest.

Vereinsbelange, die nicht in das unmittelbare Fachresort der/des Vorsitzenden fallen, werden von den Vorsitzenden nach interner Absprache unter sich gemeinsam oder einzeln wahrgenommen.

Den drei Vorsitzenden stehen gemeinsam oder, nach interner Absprache unter sich einzeln, die Ausführung der Beschlüsse und die Leitung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Die Vorsitzenden berufen die Mitgliederversammlungen ein und führen nach interner Absprache den Vorsitz. Im Zweifelsfalle werden Aufgabenverteilungen und / oder Beschlüsse, die die Arbeit der drei Vorsitzenden betreffen, durch Abstimmung unter den drei Vorsitzenden herbeigeführt.

Der Vorstand wird um drei Beisitzer ergänzt und bildet mit diesen den Gesamtvorstand. Einer der drei Beisitzer ist der Obmann des Bläsercorps. Der Obmann wird von den Mitgliedern der Bläsercorps mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter zwei Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Abstimmungsgruppe, zu der mindestens zwei Vorsitzende gehören.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Wahl des Vorstandes im Amt.

Falls ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann. Bei der Nachwahl kommt grundsätzlich dasselbe Verfahren wie zu einer Neuwahl zur Anwendung. Bis zur Neuwahl übernehmen die beiden anderen Vorstände das verwaiste Ressort.

Die drei Vorsitzenden sind (grundsätzlich jeder einzeln) schriftlich mittels Stimmzettel zu wählen, wenn eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Ansonsten kann die Wahl per Akklamation (Handzeichen) durchgeführt werden, wenn nur eine Person für den Posten kandidiert.

Über jede Verhandlung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollanten und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. In ihr sind die Berichte der drei Vorsitzenden und insbesondere der Kassenbericht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist einmalig zulässig. Die zu wählenden Kassenprüfer können per Akklamation (Handzeichen) gewählt werden, sofern nur eine Person für einen Posten kandidiert und zuvor die Mitgliederversammlung dieser Vorgehensweise zugestimmt hat.

Die Mitgliederversammlung beschließt über etwaige Satzungsänderungen und nimmt die Wahlen für den Vorstand vor.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per Mail beim Vorstand eingegangen sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie müssen einberufen werden und zwar binnen vier Wochen wenn ein Drittel der Mitglieder mit einer schriftlichen Begründung dies verlangt.

Die Einladungen der Mitgliederversammlungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. (Ausnahme Ehrenmitgliedschaft nach §2)

Etwas anderes gilt nur bei dem Beschluss über die Auflösung des Jagdclubs. Dieser setzt einen Antrag des Vorstandes oder einen solchen der Hälfte der Mitglieder voraus. Ein Auflösungsbeschluss wird nur wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und wenn von den Mitgliedern drei Viertel dem Beschluss zustimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von dem Protokollanten und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Liquidation und Wegfall des Vereinszweckes

Die Liquidation erfolgt durch Liquidatoren, die vom Vorstand bestimmt werden. Das nach der Liquidation verbleibende Restvermögen fällt der Stiftung Hessischer Jägerhof in Kanichstein zu, sofern diese zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung als steuerbegünstigte, gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist. Sollte der Hessische Jägerhof nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt sein, dann darf das Restvermögen nach Zustimmung des örtlichen zuständigen Finanzamtes nur für Zwecke verwendet werden, die Steuervergünstigungen im Sinne der Abgabeverordnung genießen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Verein aufgehoben wird oder der bisherige Zweck des Vereins wegfällt.

§ 12 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine Ermäßigung beschließen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Jagdclub erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk), Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion(en) im Jagdclub.

Als Mitglied des Landesjagdverband Hessen e.V. ist der Jagdclub verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten für dessen Nutzung, beispielsweise für den Versand der Verbandszeitung, dorthin zu melden.

Für diese Zwecke werden dem Landesjagdverband Hessen e.V. folgende Daten zur Verfügung gestellt: Namen, Geburts- und Eintrittsdaten der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Zielen (s. §2) sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Jagdclub personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Jagdclubs- und Abteilungszugehörigkeit und Funktion im Jagdclub.

Auf seiner Homepage berichtet der Jagdclub auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Jagdclubs- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Jagdclub und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Jagdclub – unter Meldung von Name, Funktion im Jagdclub, Jagdclubs- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Jagdclub informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. In diesem Fall entfernt der Jagdclub Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form und im Mitgliederbereich der Homepage an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende

Datenverwendung ist dem Jagdclub nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 32 bis 37) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main

§ 15 Das Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Das Inkrafttreten wird den Mitgliedern in einem Rundschreiben bekannt gegeben. Alle früheren Satzungen des Jagdclubs St. Hubertus Bad Vilbel verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Bad Vilbel / Gronau Beschluss der Jahreshauptversammlung 09.03.2018